

Stadtvertretung der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum: 26.01.2021

Dezernat: III / Fachdienst Umwelt
Bearbeiter/in: Dr. Meyer-Kohlstock
Telefon: 545-2454

Beschlussvorlage Drucksache Nr.

00568/2020

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung
Hauptausschuss
Ausschuss für Bauen, Stadtentwicklung und Verkehr
Ausschuss für Umwelt, Gefahrenabwehr und Ordnung
Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Liegenschaften
Hauptausschuss
Stadtvertretung

Betreff

Neufassung der Satzung über die öffentliche Fernwärmeversorgung der Landeshauptstadt Schwerin (Fernwärmesatzung).

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung beschließt die Neufassung der Satzung über die öffentliche Fernwärmeversorgung der Landeshauptstadt Schwerin entsprechend der beigefügten Anlagen.

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

Die aktuell gültige Fassung der Fernwärmesatzung wurde am 17.06.2013 durch die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin beschlossen. Ziel der Satzung ist die Senkung des Ausstoßes von Kohlendioxid und die Einsparung fossiler Energieträger. Dies wird durch den Einsatz von Fernwärme mit niedrigem Primärenergiefaktor erreicht. Neben den Bundes- und Landesrechtlichen Zielstellungen zum Klimaschutz, wird damit auch das Schweriner Klimaschutzkonzept von 2012 umgesetzt. Um die Ziele der Satzung noch konsequenter zu verfolgen, ist sowohl eine Anpassung des Satzungstextes, als auch des Versorgungsgebietes (Satzungsgebiet) notwendig.

Die Satzung sieht in den festgelegten Versorgungsgebieten einen Anschluss- und Benutzungszwang für Fernwärme vor. Obwohl in Hinblick auf den effizienten Betrieb der Fernwärmeleitungen ein möglichst hoher Anschlussgrad anzustreben ist, gibt es bisher drei Tatbestände, für welche gegebenenfalls Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang gewährt werden können. Es handelt sich dabei um das Heizen mit 100% regenerativen Energien, um die Nutzung von Heizungen mit geringer Leistung und um individuelle Härtefälle.

Die Härtefallregelung bleibt in der neuen Satzung inhaltlich unverändert, jedoch klarer formuliert, erhalten. Sie ist notwendig um nicht zumutbare Härten zu vermeiden. Dies kann zum Beispiel der Fall sein, wenn der Anschluss- und Benutzungszwang zu einer Privat- oder Unternehmensinsolvenz führen würde.

Der Tatbestand für Heizungen mit geringer Leistung fällt in der neuen Satzung weg. Bisher konnte eine Ausnahme erteilt werden, wenn die notwendige Wärmeleistung für ein Gebäude bei unter 25 kW lag. Da sich sowohl die Möglichkeiten für den Einsatz regenerativer Energien weiterentwickelt haben, aber auch ein größeres Engagement für die Erreichung der Klimaziele notwendig ist, ist dieser Tatbestand nicht mehr zeitgemäß. Für Gebäude mit geringem Wärmebedarf stehen über die Härtefallregelung und den Einsatz regenerativer Energien ausreichend Alternativen zur Verfügung.

Der Tatbestand des Einsatzes von regenerativen Energien wird mit der neuen Satzung für dynamische Lösungen geöffnet. Bisher war eine Befreiung grundsätzlich nur für den Einsatz von 100% regenerativen Energien möglich. Mit der neuen Regelung muss für die alternative Wärmeversorgung lediglich ein geringerer Primärenergiebedarf als im Vergleich zur Fernwärme nachgewiesen werden. Mit der Erneuerung der Heizkraftwerke, dem Ausbau der Tiefen-Geothermie und weiterer Maßnahmen wird sich der Primärenergiebedarf der Fernwärme kontinuierlich verringern. Damit steigen über die Jahre die Anforderungen an die Fernwärmealternativen. Zugleich bleibt es möglich, zum jeweiligen Zeitpunkt bessere Lösungen (geringerer Primärenergiebedarf) umzusetzen, als sie von den Stadtwerken über die Fernwärme bereitgestellt werden können.

Neben den Befreiungstatbeständen wurden am Satzungstext diverse Änderungen vorgenommen, die die Struktur und Verständlichkeit des Textes verbessern. So wurde zum Beispiel ein neuer Paragraph mit Begriffsbestimmungen eingeführt. Solche Änderungen haben keine Auswirkungen auf die wesentlichen Inhalte der Satzung, erleichtern aber deren Umsetzung durch die betroffenen Bürger, ebenso wie die Durchsetzung durch den zuständigen Fachdienst der Landeshauptstadt.

Wie im Satzungstext dargelegt, greift die Satzung nur im ausgewiesenen Versorgungsgebiet. Durch das bisherige Versorgungsgebiet unterliegen etwa 62% aller Einwohner Schwerins dem Anschluss- und Benutzungszwang für Fernwärme, sobald das jeweilige Grundstück durch eine betriebsfertige Fernwärmeleitung erschlossen werden kann. Im neuen Versorgungsgebiet wird der Wert bei etwa 65% liegen. Dieser ergibt sich sowohl aus Gebietserweiterungen, als auch aus Gebietsverkleinerungen. Letztere ergeben sich aus dem Wegfall von Gebieten, die nicht länger für einen kurz- bis mittelfristigen Ausbau vorgesehen sind (Fernwärmeversorgung liegt hier nicht an). Der Großteil der Gebietserweiterungen betrifft dichtbebaute Innenstadtbereiche, die sich bereits in der Nähe von Fernwärmeleitungen befinden und die teilweise auch schon an die Fernwärme angeschlossen sind. Da diese Gebiete kurz- und mittelfristig kaum mit anderen regenerativen Energien wärmeversorgt werden können, ist hier der Ausbau der Fernwärme besonders sinnvoll.

2. Notwendigkeit

Die neue Fernwärmesatzung ist notwendig um die Optimierung und den Ausbau der Fernwärmeversorgung in Schwerin zielgerichteter voranzutreiben. Dies ist wiederum notwendig um die Klimaziele von Bund, Land und Stadt zu erreichen.

3. Alternativen

Die bisher gültige Fernwärmesatzung bleibt unverändert bestehen.

4. Auswirkungen

Lebensverhältnisse von Familien:

Familien in den hinzugekommenen Satzungsgebieten unterliegen ab dem jeweiligen Lebensende ihrer aktuell genutzten Heizungen dem Anschluss- und Benutzungszwang für Fernwärme. Im Gegensatz dazu werden im gesamten Satzungsgebiet leichtere Befreiungsmöglichkeiten für Heizungsalternativen geschaffen, die einen geringeren Primärenergiefaktor als die Fernwärme aufweisen. Dies kommt allen Familien in den neuen und alten Satzungsgebieten zugute.

Wirtschafts- / Arbeitsmarkt:

Die Optimierung und der Ausbau der Fernwärmeversorgung hat eine direkte Bedeutung für die in diesem Zusammenhang Beschäftigten bei der Stadtwerke Schwerin GmbH. Damit verbunden sind Aufträge für die lokale und regionale Wirtschaft. Durch die erweiterten Befreiungsmöglichkeiten für Heizungsalternativen mit geringerem Primärenergiefaktor als der Fernwärme, können sich mehr Aufträge für mittelständische Betriebe im Bereich der regenerativen Energien ergeben. Eine Berücksichtigung dieser Aspekte wurde durch die frühzeitige Beteiligung der Stadtwerke, der Industrie- und Handelskammer und der Handwerkskammer sichergestellt.

Klima / Umwelt:

Die Optimierung und der Ausbau der Fernwärmeversorgung trägt zur Vermeidung fossiler CO₂-Emissionen bei und unterstützt damit die Ziele des Schweriner Klimaschutzkonzeptes von 2012 und des Beschlusses zum Klimanotstand von 2020.

Gesundheit: Keine wesentlichen Auswirkungen zu erwarten.

5. Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf das Jahresergebnis / die Liquidität

Der vorgeschlagene Beschluss ist haushaltsrelevant

ja (bitte Unterabschnitt a) bis f) ausfüllen)

nein

a) Handelt es sich um eine kommunale Pflichtaufgabe:

ja

nein, der Beschlussgegenstand ist allerdings aus folgenden Gründen von übergeordnetem Stadtinteresse:

Zur Erfüllung der freiwilligen Aufgabe wird folgende Deckung herangezogen:

b) Sind über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen erforderlich?

ja, die Deckung erfolgt aus:

nein.

c) Bei investiven Maßnahmen:

Ist die Maßnahme im Haushalt veranschlagt?

ja, *Maßnahmenbezeichnung (Maßnahmennummer)*

nein, der Nachweis der Veranschlagungsreife und eine Wirtschaftlichkeitsdarstellung liegen der Beschlussvorlage als Anlage bei.

d) Drittmitteldarstellung:

Fördermittel in Höhe von Euro sind beantragt/ bewilligt. Die Beantragung folgender Drittmittel ist beabsichtigt:

e) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Konsolidierung des aktuellen Haushaltes:

f) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Konsolidierung künftiger Haushalte:

über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen im Haushaltsjahr

Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen im Produkt: ---

Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge / Mehreinzahlungen bzw. Minderaufwendungen / Minderausgaben im Produkt: ---

Die Entscheidung berührt das Haushaltssicherungskonzept:

ja

Darstellung der Auswirkungen:

nein

Anlagen:

Fernwärmesatzung

Fernwärmesatzung Gegenüberstellung Alt-Neu (nicht Bestandteil der Satzung)

Versorgungsgebiete

Versorgungsgebiete Gegenüberstellung Alt-Neu (nicht Bestandteil der Satzung)

Antragsformular zur Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

gez. Dr. Rico Badenschier
Oberbürgermeister